

Änderungsantrag des Vertreters der Verbandsversammlung Heiko Böhringer zur Beschlussvorlage VV -02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018

Beschlussfassung über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschließen:

1. Das geplante Windeignungsgebiet (WEG) 24/18 - Ludwigslust Ost - ist aus der Gebietskulisse zu streichen.

Begründung:

1. Hohe optischen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Ludwigslust Schloss
2. Die Fläche befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet
2. Die Fläche des geplanten WEG wird bei Beachtung des Bebauungsplanes Lu 29 so reduziert, dass die erforderliche Mindestgröße eines WEG von 35 ha nicht mehr erreicht wird.
3. Auf Grund der das Gebiet durchschneidenden Autobahn und der Einhaltung des Mindestabstandes zum angrenzenden Wald beträgt die verbleibende bebaubare Fläche nur noch 17 ha, das sind 37,7 % des geplanten WEG.

zu 1. Denkmalschutz

Das Gebiet Ludwigslust Ost war letztmalig im Februar 2015 Bestandteil der Gebietskulisse. Seit dem ist es nicht mehr als Suchraum geführt worden.

Bei der Festlegung der Standpunkte für die denkmalpflegerische Beurteilung des Ludwigslust Schlossensembles fehlen Standorte mit dem Schloss in der Sichtachse zum WEG. Punkte, wo das der Fall ist, liegen z.B. auf der Linie zwischen dem Schloss und der katholischen Kirche im Schlosspark oder von mehreren Stellen des Rasenparterre (Das ist eine Rasenfläche im Schlossbereich, auf der in der Regel kulturelle Veranstaltungen stattfinden.) im Schlosspark in östliche Richtung.

Bei einem exemplarischen Standort auf dem Rasenparterre westlich vom Schloss, der sich in der Achse zwischen dem Schloss und der katholischen Kirche befindet, welcher in der folgenden Skizze mit Punkt A gekennzeichnet ist, wird erkennbar, dass Teile des Turmes und des Rotors der WEA sichtbar sind. Als Bezugspunkt dazu dient ein ca. 80 m hoher Schornstein im Punkt B in ca. 1,5 km Abstand von der Linie Schloss - katholische Kirche.

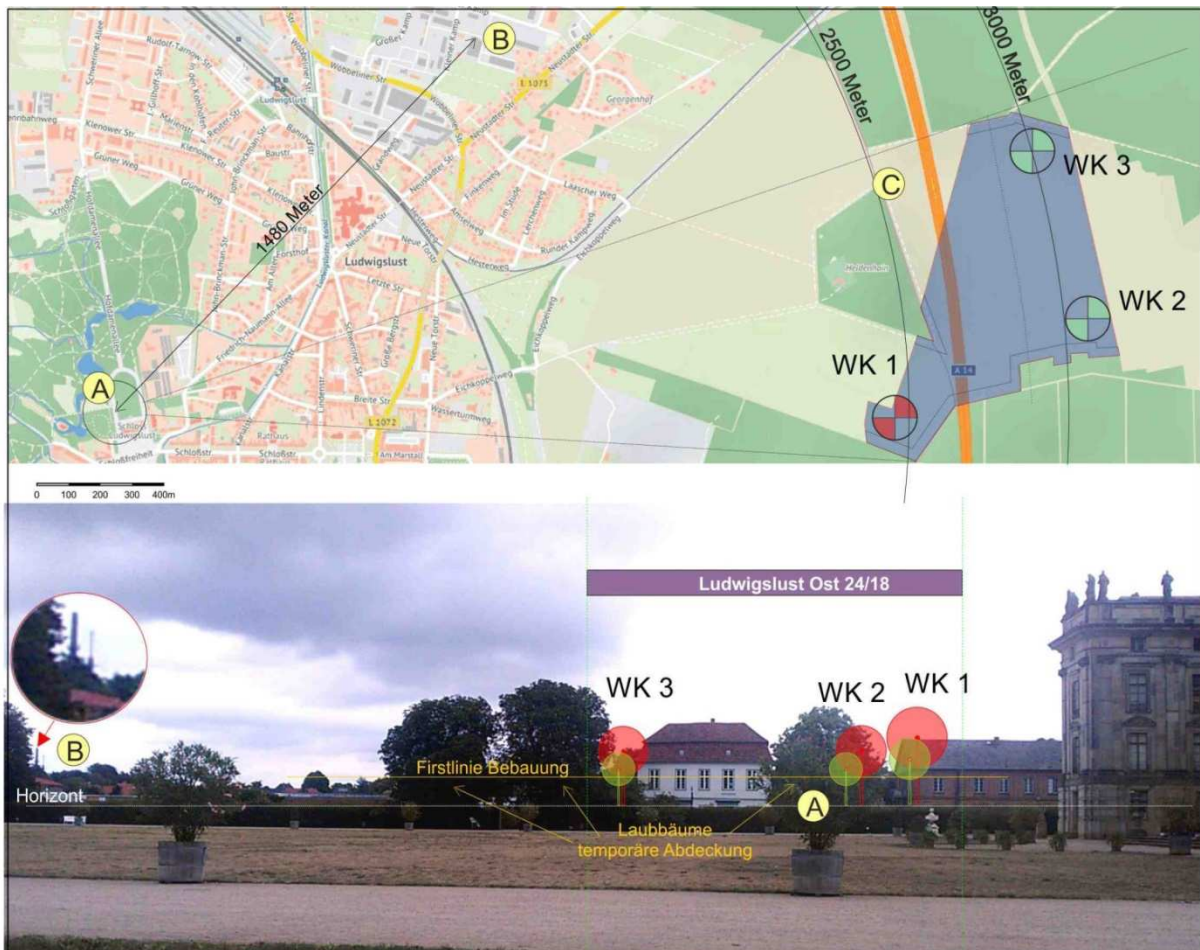
Bei den WEA 1 - 3 wurde von 230 m hohen Anlagen, die der derzeitigen Generation bzw. dem heutigen Stand der Technik entsprechen, ausgegangen. Sie haben eine Entfernung von 2,5 bzw. 3 km zum Sichtstandpunkt. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist aus der folgenden beigefügten Skizze deutlich erkennbar. Sie wird bei einer geringen Vegetation bzw. der Laubfreiheit der Bäume in den 6 Monaten zwischen

November und April sowie bei der Verlagerung der Sichtpunkte in nördliche Richtung noch wesentlich verstärkt.

In der Schlussbetrachtung des Fachgutachtens Denkmalpflege 2018 wird das Gebiet als Gebiet mit einem hohen Konfliktpotential definiert. Durch Optimierungsmaßnahmen, wie die Reduzierung der Anlagen in Anzahl und Höhe soll eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Um dieses zu bewerten, wurden in der folgenden Skizze noch einmal 150 m hohe Anlagen (grün) eingezeichnet. Auch hier wird sichtbar, dass sie noch über die dahinterliegende Bebauung ragen. Insbesondere, wenn keine Blätter an den Bäumen sind, wird das Maschinenhaus und der Rotor deutlich sichtbar. Noch dramatischer wird die Situation, wenn auf dem Rasenparterre der Standpunkt noch weiter in nordwestliche Richtung verlegt wird.

Selbst bei kleineren Anlagen, wie im Gutachten vorgeschlagen, ist die Sichtbarkeit der WEA noch vorhanden! Die Anlagen müssten ansonsten so klein werden, dass Sie nach dem jetzigen Stand der Technik nur schwer bzw. nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.



zu 2. Trinkwasserschutzgebiet

In den weichen Auschlusskriterien zu Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs, stehen in der Dokumentation auch Vorranggebiete für Trinkwasser.

Der Vorsitzende des Planungsverbandes in der SVZ vom 20. August 2018 dazu wie folgt:

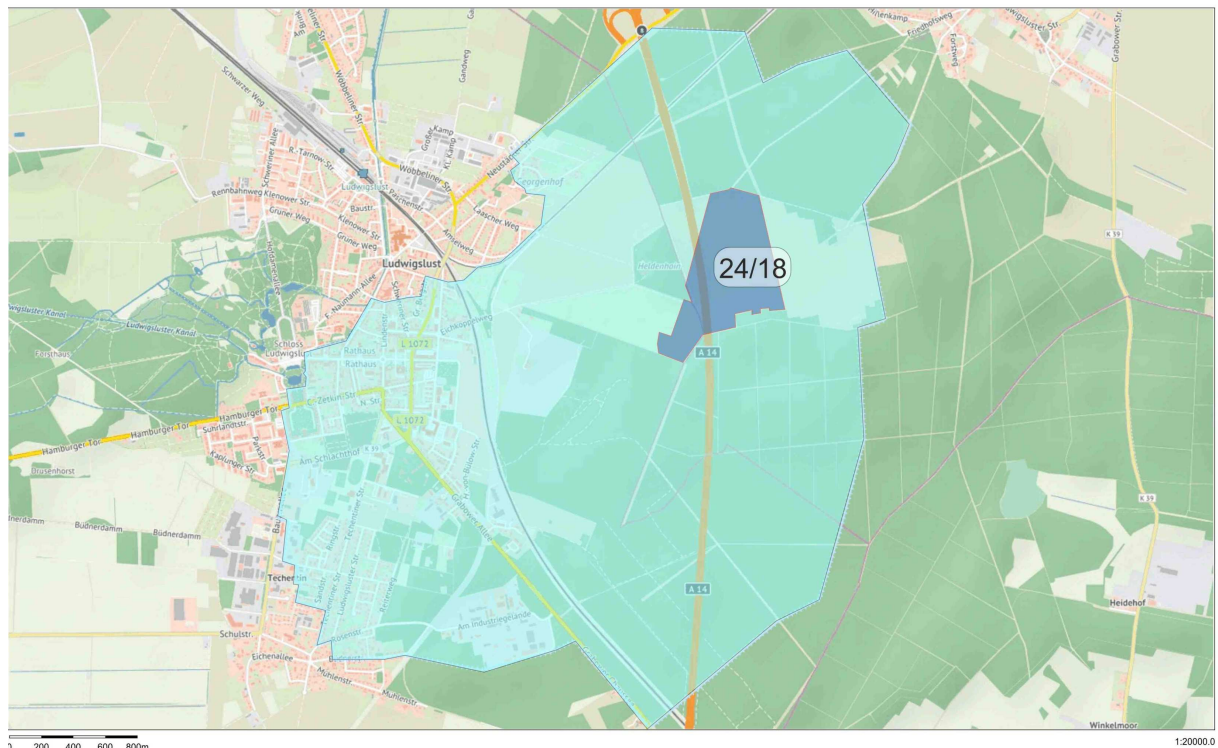
„ Die Landesregierung hat so genannte harte Ausschlusskriterien festgelegt,

...

Der Planungsverband hat diese verfeinert und beschlossen, Windparks unter anderem **nicht in Trinkwasserschutzgebieten** zuzulassen, in großen Wäldern oder in der Nähe von Horsten gefährdeter Großvögel“

Der folgende Ausschnitt aus dem Geodatenportal des Landkreises LUP zeigt die Lage des Eignungsgebiets im Trinkwasserschutzgebiet östlich von Ludwigslust

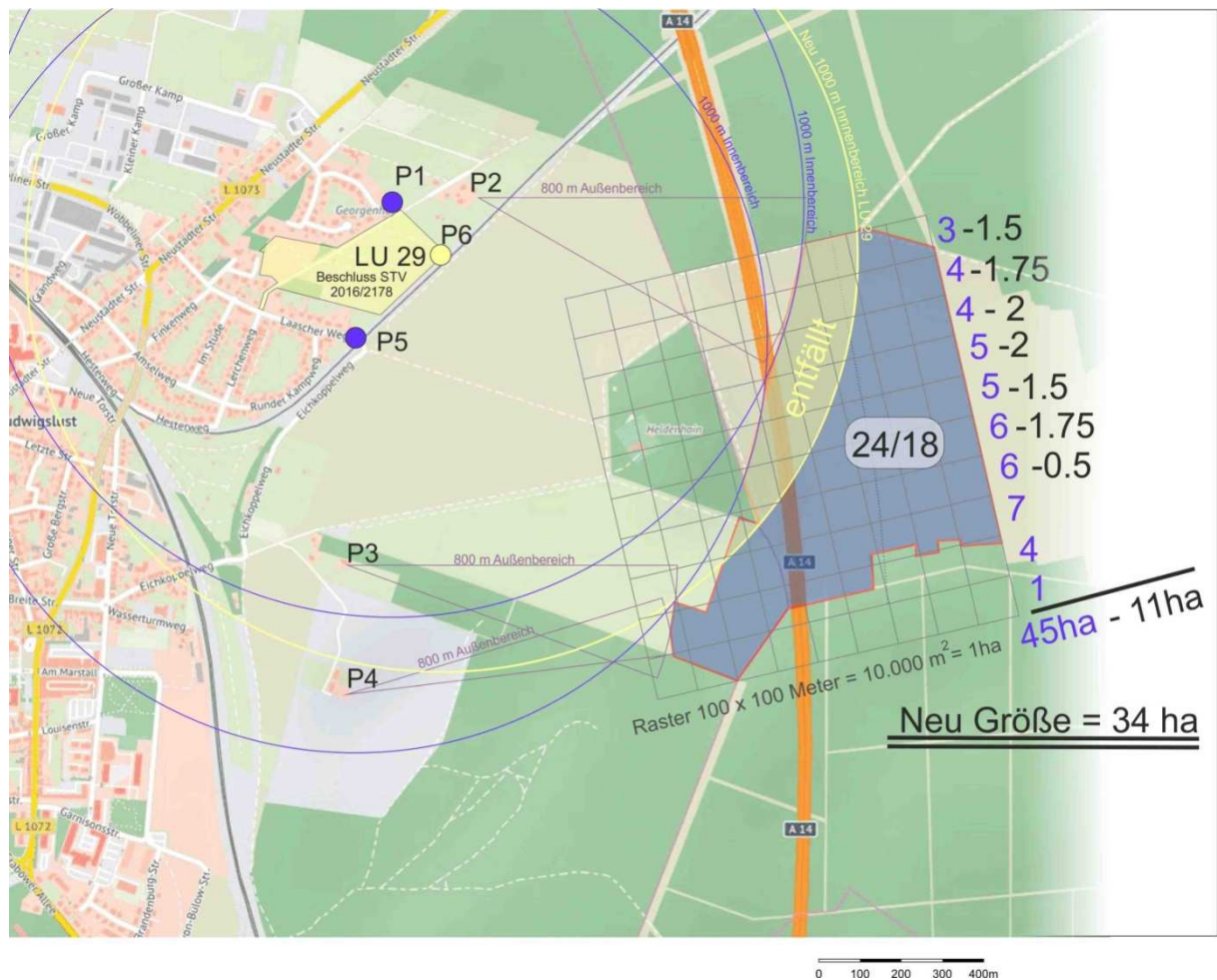
Geoportal LUP Trinkwasserschutzgebiete



zu 3 Abstand zum **B-Plan** LU 29

Bei der Erstellung der Gebietskulisse wurden die Festlegungen des B-Planes 2016/2178, der im Jahr 2016 von der Stadtvertretung Ludwigslust beschlossen wurde und zwischenzeitlich rechtskräftig ist, nicht berücksichtigt.

Derzeit erfolgt bereits der Verkauf der ersten Baugrundstücke in diesem Gebiet. Damit gilt auch für diese Baugrundstücke das Abstandskriterium von 1000 m zur Wohnbebauung. Das hat zur Folge, dass sich das geplante WEG um ca. 11 ha verringert. Damit wird die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von mindestens 35 ha nicht erreicht.



zu 4. Real bebaubare **Fläche 17 ha**

Bei dem geplanten WEG handelt es sich um ein Schwachwindgebiet. Damit die Produktion von Windstrom in diesem Gebiet noch einigermaßen wirtschaftlich ist, muss davon ausgegangen werden, dass WEA zum Einsatz kommen, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, d.h. 230 m hoch sind und einen Rotordurchmesser von ca. 140 m besitzen.

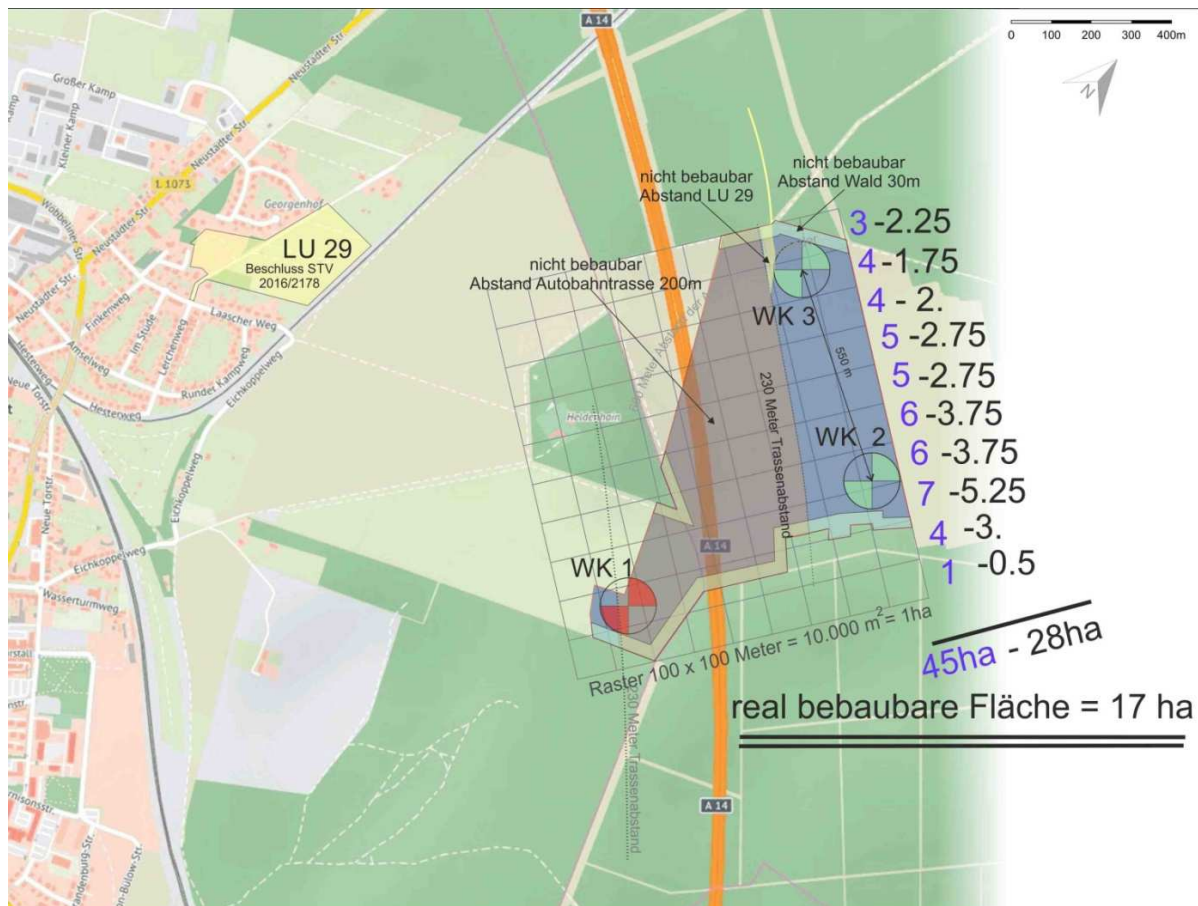
Zu beachten ist weiterhin, dass nach der Waldabstandsverordnung vom 20.04.2005 ein Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten ist und die Anlagen mindestens 1 H, also 230 m Abstand zur Autobahn haben müssen.

Berücksichtigt man die Abstandsregelung zum Wohngebiet des B-Planes, zum Wald entsprechend der o.a. VO und zur Autobahn, dann verbleiben von den einst 45 ha Gebietsfläche nur noch 17 ha zur Bebauung mit WEA. Das sind 37,7 % der ausgewiesenen Fläche.

Schaut man sich die Standorte der WEA im einzelnen an, dann ergibt sich, dass die WEA 1 einen Rotordurchmesser von max. 100 m haben dürfte, damit die Rotorspitzen nicht aus der ausgewiesenen Fläche ragen.

Bei den WEA 2 und 3 beträgt der Abstand zwischen den Anlagen ca. 550 m. Um den technisch geforderten Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe einzuhalten, könnten dort nur Anlagen errichtet werden, die knapp 200 m hoch sind.

Damit wird deutlich, dass in diesem Gebiet nicht einmal 3 WEA errichtet werden können, die dem derzeit technischen Standard entsprechen.



Auf Grund der bisher angeführten Argumente ist klar erkennbar, dass der Grundgedanke einer Konzentrationsflächenplanung mit diesem geplanten Eignungsgebiet nicht erfüllt wird. Eine derartige Planung trägt eher zur industriellen Zersiedlung der betroffenen Region bei.

Bei einem in unmittelbarer Nähe des geplanten Eignungsgebietes liegenden denkmalgeschützten Schlossensembles, was eine Begrenzung der Anlagenhöhe erfordert, ist eine wirtschaftliche Stromproduktion nicht mehr möglich.

Damit liegt die Schlussfolgerung sehr nahe, dass es sich hierbei um eine Alibiplanung handeln könnte, die die angestrebte Rechtssicherheit der gesamten Planung in Frage stellen würde.